

3. Satzungsnachtrag zur Satzung der BKK Melitta HMR vom 01.01.2024

Artikel I

1. § 12 wird wie folgt geändert:

Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird neu gefasst:

„professionelle Zahnreinigung für Versicherte ab dem 12. Lebensjahr

Die Kostenerstattung erfolgt in Höhe des Rechnungsbetrages, jedoch max. bis zu einem Betrag von 70 Euro pro Versichertem einmal pro Kalenderjahr.“

bb) Buchstaben c) bis e) werden gestrichen

cc) Nr.4.1 wird eingefügt:

„Nr.4.1 Zahnbudget

Die Betriebskrankenkasse erstattet zusätzlich die Kosten für folgende von Zahnärzten durchgeführte Leistungen, die über die in § 28 SGB V geregelte zahnärztliche Behandlung hinausgehen bis zu einem Betrag von insgesamt 100 Euro je Kalenderjahr:

a) Fissuren-Versiegelung

Der kariesfreien Prämolaren (Zähne 14, 15, 24, 25, 34, 35, 44, 45) im bleibenden Gebiss für Kinder und Jugendliche vom 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Kostenerstattung erfolgt in Höhe der für diese Leistung abrechnungsfähigen Ziffern des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für zahnärztliche Leistungen (BEMA-Ziffer).

b) Mikrobiologischen Test

Zur Erkennung Parodontitis verursachender Keime.

Die Kostenerstattung erfolgt in Höhe von bis zu 100 Euro pro Versicherten, alle 3 Kalenderjahre.

c) Laborgefertigte Füllungen (Inlays)

-zwei, - drei und mehrflächig, bei vorhandenen Metallrestorationen in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Füllung.

d) Zweite Zahnsteinentfernung

Entfernung harter Zahnbeläge.

Die Kostenerstattung erfolgt einmal pro Kalenderjahr bis max. 20,00 €.“

b) Nr.7 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b) wird bei dem dritten Spiegelstrich der Punkt hinter dem Wort „Lebensjahr“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe b) wird ein vierter Spiegelstrich angefügt:

„- B-Streptokokken-Test für Schwangere, mittels ärztlichen durchgeführten vaginalen Abstrichs, welcher Aufschluss auf eine evtl. bestehende bakterielle Infektion gibt.“

2. § 12b wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Betriebskrankenkasse gewährt ihren Versicherten als Sachleistung Leistungen zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatzes digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren auf der Grundlage der Festlegungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen nach § 20k Absatz 2 SGB V in der jeweils aktuellen Fassung. Die Leistungen sollen dazu dienen, die für die Nutzung digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln.

Leistungen, die digitale Kompetenzen ohne konkreten Gesundheitsbezug vermitteln (z.B. allgemeine Kenntnis im Umgang mit Hard- und Software), werden nicht erfasst.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

„Für Kinder, die nach dem 01.01.2022 geboren werden, haben weibliche Versicherte Anspruch auf einen Baby-Bonus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Versicherte nimmt während der Schwangerschaft sämtliche im Mutterpass vorgesehenen Vorsorgeuntersuchungen entsprechend der Mutterschaftsrichtlinie G-BA wahr.

Die Maßnahme wird mit 50 Euro gewährt.

Darüber hinaus haben Versicherte der BKK Melitta HMR Anspruch auf einen Baby-Bonus, wenn folgende Voraussetzung erfüllt sind:

- Für das Kind werden die Kindervorsorgeuntersuchungen U1 bis U3 durchgeführt.

Die Maßnahme wird mit 50 Euro für ein Elternteil gewährt.

Der Bonus wird auf Antrag der Versicherten nach Vorlage der entsprechenden Nachweise ausgezahlt. „

Artikel II (Inkrafttreten)

Der 3. Satzungsnachtrag zur Satzung der BKK Melitta HMR tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Minden den, 11.12.2024


Stefan-Oliver Strate

Vorsitzender des Verwaltungsrates der BKK Melitta HMR



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK Melitta HMR am 11. Dezember 2024 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 3. Januar 2025

213 – 10204#00016#0019

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag


Antje Domscheit